

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Sögel Flur: 14, 16
 Gemarkung: Sögel Maßstab: 1 : 1.000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 10 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.10.1985 (Nds. GBl. S. 187)).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Februar 1992). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichen Verhältnisse ist einwandfrei möglich.

Meppen, den
 (L.S.)
 Katasteramt Meppen

Hinweise

- Auf Grund des Schiedbetriebes auf dem Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - Meppen sind teilweise Immissionen hinzunehmen.
- Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, welche die Sicht oberhalb einer 0,80m über beiden Fahrbahnkanten verteilenden Ebene versperrt.
- Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in der Begründung vom ... dargestellt sind.

Planzeichenerklärung

Gemäß der 10 über die Ausarbeitung der Bauzeichnungen und die Darstellung des Planmaterials (Planr. 90) vor dem 1.1.1977 und der Bauzeichnungsverordnung (BauZV) vom 15.01.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1988.

- Art der baulichen Nutzung
 Industriegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
 1 Grundflächenzahl GRZ
 2 Baumassenzahl BMZ

max. Höhe
 gemessen von Geländeoberkante bis zur Firsthöhe bzw. Gesimmsoberkante bei Flachdächern als Hochstgrenze

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 Baugrenze
 nicht überbaubare Grundstücksfläche
 überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreieck
 (technische Umrisse, siehe 2. Hinweis)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Ungrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung Bebauungsplanes Nr. 16

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den
 (Gemeindefraktör)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am ... die Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt.

Sögel, den
 (Gemeindefraktör)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den
 (Gemeindefraktör)

Anzeigevermerk

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 durch die Sögel ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 ist mit der Bekanntmachung am ... gemäß § 12 BauGB in Kraft getreten.

Sögel, den
 (Gemeindefraktör)

Innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgestellt worden. Gegenüber der Gemeinde Sögel nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den
 (Gemeindefraktör)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in § 214 Abs. 3 BauGB beschrieben bei der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 gegenüber der Gemeinde Sögel gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB schriftlich nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den
 (Gemeindefraktör)

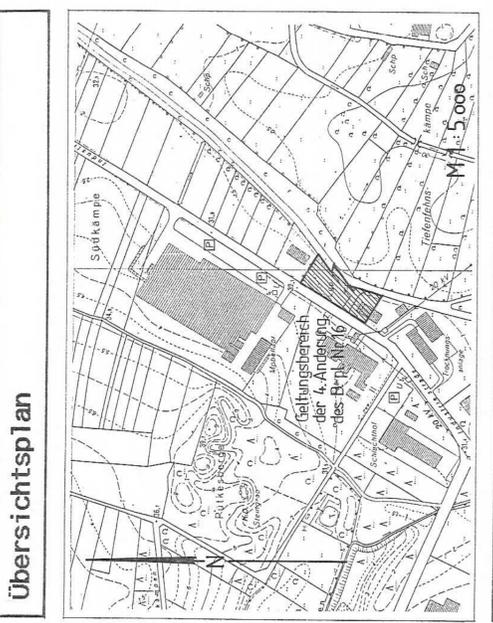
Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Die textlichen Festsetzungen des am 17.03.1983 genehmigten Ursprungsplanes Nr. 16 gelten weiterhin und sind zu beachten, sofern sie den Geltungsbereich dieser Änderung betreffen. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die inhaltlich festzulegenden Festsetzungen des Ursprungsplans im erlassenen Bereich außer Kraft.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sögel die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Sögel, den
 (Gemeindefraktör)
 (Bürgermeister)



4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Püttkesberge" der Gemeinde Sögel Landkreis Emsland

M 1 : 1.000

Planung
 Amt Gemeindefraktör
 C. Leis-Jaast-Str. 33
 49751 Sögel

Sögel, den

Gemeinde Sögel

Clemens-August-Straße 39
49751 Sögel

Begründung

gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum

**4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 16
"Püttkesberge"**

der Gemeinde Sögel

Landkreis Emsland

E2/o8.o7.1994
16B4Ä-E2.TXT

Begründung

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge"
der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland

Inhaltsverzeichnis:

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
2. Planungserfordernis und -absicht
3. Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung
4. Erschließung und Versorgung des Gebietes
5. Immissionsbelastungen
6. Brandschutz
7. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft
8. Hinweise
9. Bearbeitung
10. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
11. Beteiligung der Bürger
12. Verfahrensvermerke

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt östlich der Landesstraße - L 54 -, "BerBener Straße". in der Gemeinde Sögel und umfaßt eine Fläche von ca. 81,16 ha.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 umfaßt eine Teilfläche von ca. 0,65 ha im Südosten des Ursprungsplanes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ergibt sich aus der Festsetzung in der Planzeichnung.

2. Planungserfordernis und -absicht

Der Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 16 "Püttkesberge" wurde am 17.03.1983 genehmigt. Bisher sind 3 Änderungen erfolgt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im Norden des Ursprungsplanes und umfaßt den Bereich eines vorhandenen Landhandels. Die 2. Änderung wurde im Süden des Bebauungsplanes Nr. 16 im Umfeld des Schlachthofes vollzogen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde die Erschließung des Industriegebietes im nördlichen Teilbereich neu festgesetzt. Des weiteren wurde bei den bisherigen Änderungen der überbaubare Bereich erweitert und von der Festsetzung der Bauweise abgesehen.

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 soll eine Teilfläche im Südosten des Ursprungsplanes neu geordnet werden. Hier im Kreuzungsbereich Industriestraße/Dünenweg befindet sich der Bauhof der Gemeinde Sögel. Auf Grund der bestehenden Eigentumsverhältnisse wird das Gelände bisher durch die Straße "Dünenweg" in zwei Parzellen zerschnitten.

Im Rahmen der laufenden Flurbereinigungsmaßnahme erhält die Gemeinde Sögel die Möglichkeit, den Einmündungsbereich des "Dünenweg" zur "Industriestraße" neu zu gestalten. Auf Grund der vorgetragenden Anregungen und Bedenken zum bisherigen Entwurf wird nunmehr der Anschluß zur "Industriestraße" in südlicher Richtung erfolgen. Für das Gelände des Bauhofes ergibt sich hierbei ebenfalls eine zusammenhängende Fläche. Die Gemeinde Sögel erhält somit die Möglichkeit, die vorhandenen baulichen Anlagen zu erweitern. Das innerhalb der geplanten Verkehrsfläche dargestellte Gebäude ist durch einen Brand vollständig zerstört und soll an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

Auf Grund des gestiegenen Arbeitsumfanges im Bereich der Landschaftspflege sowie der Straßenunterhaltung ist die Gemeinde veranlaßt, ihren Maschinen- und Gerätepark weiter auszubauen. Durch die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen geschaffen.

3. Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung

3.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der baulichen Nutzung "Industriegebiet" wurde entsprechend dem Ursprungsplan festgesetzt.

Auf Grund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung wird die geplante Entfaltungsvielfalt bei der Bebauung und Nutzung in ausreichendem Maße erzielt.

3.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb der Bauflächen wurde aus dem Ursprungsplan übernommen. Somit wird das Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 17 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie einer Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 festgesetzt. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht einer angemessenen und vertretbaren Ausnutzung der Grundstücke innerhalb des ländlichen Raumes.

Entsprechend den Festsetzungen des Ursprungsplanes wurde die max. Höhenbeschränkung innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung mit übernommen.

3.3. Bauweise, Baugrenzen

Die Baugrenzen sind entsprechend der neu geplanten Straßenführung überarbeitet worden, so daß sich bei der Festsetzung der überbaubaren Bereiche zusammenhängende Flächen ergeben.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung wird, wie bereits auch in den erfolgten Änderungen, auf die Festsetzung der Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauGB verzichtet, da sich die Baukörper im Gewerbe- und Industriebau hauptsächlich an der betrieblichen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit orientieren. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Anordnung der Baukörper durch die Festlegung der überbaubaren Bereiche in Verbindung mit den Baugrenzen ausreichend geregelt ist.

3.4 Verkehrsflächen

Die Planstraße "Dünenweg" ist im Einmündungsbereich zur "Industriestraße" neu festgesetzt. Innerhalb des Einmündungsbereiches sind aus Gründen der Verkehrssicherheit entsprechende Sichtdreiecke festgesetzt.

3.5. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze wurde der vorhandene Baumbestand durch den "Dünenweg" unterbrochen. Auf Grund der Verlegung der Erschließungsfläche in südlicher Richtung soll nun eine Vernetzung des Baumbestandes erfolgen. Die Anpflanzungen werden mit standortgerechten Gehölzen der PNV erfolgen.

3.6. Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entlang der Erschließungsstraßen sind entsprechend den Aussagen des Ursprungsplanes festgesetzt. Die im Ursprungsplan dargelegten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden hierdurch auch im Geltungsbereich dieser Änderung berücksichtigt.

4. Erschließung und Versorgung des Gebietes

4.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 hat über die vorhandene "Industriestraße" Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Zur Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich Sichtfelder mit Schenkellängen von 70 m auf der "Industriestraße" und 10 m auf dem "Dünenweg" als nachrichtliche Übernahme eingetragen.

4.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

4.2.1. Schmutzwasserkanalisation

Das Plangebiet ist bereits an die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Sögel durch die Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Alle Gebäude unterliegen dem Anschlußzwang. Die Abwasserbeseitigung ist somit sichergestellt. Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung und Abwassersatzung) wird geachtet.

4.2.2. Oberflächenentwässerung

Die Abteilung des anfallenden Oberflächenwassers der Straßen- und Zufahrtsflächen sowie der privaten Verkehrsflächen erfolgt durch die bereits vorhandenen Entwässerungsleitungen.

Das als unbelastend geltende Dach- und Terrassenflächenwasser soll innergebietlich auf den jeweiligen Grundstücken versickern, um so ausreichende Grundwasserstände zu sichern. Eine Oberflächenwasserverrieselung ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der sandigen Bodenverhältnisse möglich.

Es wird auf eine sparsame Versiegelung der Bauflächen hingewirkt. Auf die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wird geachtet. Ferner werden die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes eingehalten, wonach z.B. für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder das Grundwasser eine Erlaubnis gem. § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.

4.3. Brauch- und Trinkwasserversorgung

Das Industrie- und Gewerbegebiet ist bereits an das Leitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Hümmling" angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln - Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW - erstellt. Zur Deckung des vollen Feuerlöschwasserbedarfs stehen der Samtgemeinde Sögel bzw. der Feuerwehr ausreichende Tanklöschfahrzeuge zur Verfügung.

4.4. Energieversorgung

Das Gebiet ist an das Strom- und Erdgasnetz der Energieversorgung Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg angeschlossen. Eine Befeuerung mit Erdgas wird vorrangig angestrebt.

4.5. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland.

4.6. Kosten der Erschließung

Nach überschlägiger Berechnung betragen die Kosten der Erschließungsanlagen, soweit sie noch hergestellt werden müssen:

a) für die Anlage der Straßen einschl. Beleuchtung ca. 690 qm x 75,-- DM/qm	51.750,-- DM
b) Schmutzwasserkanalisation bereits vorhanden	
c) Oberflächenentwässerung bereits vorhanden	
d) Anpflanzungen pauschal ca.	3.000,-- DM
zu erwartende Erschließungskosten für die Gemeinde Sögel	<hr/> 54.750,-- DM

Kosten der übrigen Versorgungsanlagen (Wasser, Strom und Gas) fallen zu Lasten der Versorgungsträger.

5. Immissionsbelastungen

5.1. Schießplatz Meppen

Aufgrund der Nähe zum Schießplatz der WTD 91 wird nachrichtlich auf folgendes hingewiesen:

"Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rand des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91), Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm- und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl.1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen:

Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht.

Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Sie ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an anderem Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich.

Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlichrechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, soweit technisch möglich gegen die Immissionen."

5.2. Landesstraße - L 54 -

Die Landesstraße - L 54 - grenzt westlich an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16. Da die Bebauungsplanänderung im Bereich der vorhandenen Straßen errichtet wird, wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß gegen die Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht.

5.3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es ist davon auszugehen, daß im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch eine ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten können.

5.4. Kläranlage

Der Abstand des Plangebietes zur Kläranlage Sögel beträgt ca. 550 m. Auf mögliche Immissionen durch die Kläranlage wird hingewiesen. Aufgrund überwiegender westlicher Windrichtungen ist davon auszugehen, daß diese hier begrenzt bzw. geringfügig auftreten und innerhalb des Plangebietes kaum wahrgenommen werden.

6. Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden in Absprache mit den zuständigen Stellen und dem Brandmeister erstellt.

Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, daß Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Beim Einbiegen von öffentlichen Verkehrsflächen und bei kurvenartigem Verlauf der Zufahrten werden bestimmte Radien mit entsprechenden Breiten der Zufahrten eingehalten (§ 6 und § 20 NBauO sowie § 2 und § 3 DVNBauO).

Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen werden mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister und der Abteilung vorbeugender Brandschutz beim Landkreis Emsland festgelegt.

Die in der Verfügung des Landkreises Emsland vom 03.09.1992 in brandschutztechnischer Hinsicht dargelegten Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung berücksichtigt.

7. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

7.1. Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Ein Eingriff in den Naturhaushalt wird hervorgerufen durch die Versiegelung der Flächen. Auf Grund der geplanten Baumaßnahmen wird in das Ökosystem des örtlichen Naturhaushaltes nachteilig eingewirkt. Desweiteren wird die Grundwasserneubildung durch die geplante Flächenversiegelung negativ beeinflusst. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht erfolgen. Überwiegend werden durch die Planänderung bereits gewerblich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Vorhandener Baum- und Buschbestand wird nur geringfügig im östlichen Bereich der Straßentrasse des "Dünenweg" in Anspruch genommen.

7.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der geplanten Straßenparzellen werden extensiv genutzt. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze wird der vorhandene Baumbestand durch Anpflanzungen erweitert.

Das anfallende Niederschlagswasser von den geplanten Straßenflächen wird im Ausbaubereich der Straßen durch eine Verrohrung abgeleitet. Ein hydraulischer Nachweis für die schadlose Ableitung des anfallenden Regenwassers zum Vorfluter ist bereits erfolgt.

Zur Sicherung ausreichender Grundwasserstände wird das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen auf den jeweiligen Grundstücken versickern.

8. Hinweise

8.1. Meldepflicht bei archäologischen Funden

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes)

9. Bearbeitung

Planzeichnung und Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindedirektor

Clemens-August-Straße 39

49751 Sögel

10. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden frühzeitig gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfes und der dazugehörigen Begründung. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB setzte die Gemeinde Sögel den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

11. Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde Sögel die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Die Gemeinde Sögel legte den Entwurf des Bebauungsplanes mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

12. Verfahrensvermerk

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in der Zeit vom 18.07.1994 bis 18.08.1994 öffentlich im Büro der Gemeindeverwaltung Sögel ausgelegt und war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom --,--,-----.

Sögel, den

- Bürgermeister -

- Gemeindedirektor -